

Geht per Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

13.6.2016

Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Grundsätzliches

Eine Modernisierung des Erbrechts ist sinnvoll und angebracht. Aus Sicht der BDP zielt die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision mit der Senkung der Pflichtteile in die richtige Richtung. Durch die Reduktion der Pflichtteile vergrössert sich die Entscheidungsautonomie des Erblassers, was zu mehr Flexibilität in der Nachlassregelung führt. Gerade die Nachfolgeregelungen bei inhaber- und familiengeführten Unternehmungen können dadurch im wünschenswerten Masse erleichtert werden. Angesichts der KMU-geprägten Schweizer Wirtschaft ist dies ein wichtiger Schritt.

Das Erbrecht ist mit seinem über 100 Jährigen Bestehen und den bisher vorgenommenen punktuellen Reformen in die Jahre gekommen und Bedarf der Revision. Die BDP erachtet den bundesrätlichen Vorschlag als gelungen und nimmt zu ausgewählten Elementen wie folgt Stellung:

Erleichterung von Nachfolgeregelungen in Familienbetrieben

Mit der Senkung der Pflichtteile wird die Nachfolgeregelung bei familien- und inhabergeführten Unternehmungen erleichtert. Dem Erblasser wird die nötige Flexibilität in der Nachlassregelung gewährt, womit allfällige Erbstreitereien nicht mehr zur zwangsläufig zur Unternehmenszerschlagung führen müssen. Gerade für die KMU-geprägte Schweizer Wirtschaft ist dies ein wichtiger Pluspunkt der Reform. Der BDP ist die Stärkung der KMU ein wichtiges Anliegen.

Pflichtteilsenkung als richtige Antwort auf erbrechtliche Fragen bei natürlichen Personen

Die mit der Senkung der Pflichtteile einhergehende Flexibilisierung des Erbrechts stärkt die Entscheidungsautonomie des Erblassers und schafft damit die Voraussetzung für eine subjektiv, dem Einzelfall gerecht werdende Erbverteilung. Das Dilemma zwischen der Besserstellung des überlebenden Partners und den Kindern des Erblassers kann mit der vorliegenden Lösung am besten – weil einzelfallgerecht – gelöst werden. Denselben Schluss zieht die BDP bei der Frage der erbrechtlichen Behandlung faktischer Lebenspartnerschaften und von Stiefkindern.

Informationsfluss für Urkundspersonen sicherstellen

Schliesslich erlauben wir uns noch die Anmerkung, wonach die, eine Erbschaft liquidierende, Urkundsperson Kenntnis von einem allfälligen Scheidungsverfahren haben muss. Der entsprechende Informationsfluss ist sicherzustellen, weil ansonsten die Bestimmungen gemäss Botschaft „Pflichtteilsberechtigung des Ehegatten (oder des eingetragenen Partners) im Fall des Versterbens

während des Scheidungsverfahrens (oder während der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft)“
ins Leere laufen.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Landolt', enclosed in a thin black rectangular border.

Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Quadranti', enclosed in a thin black rectangular border.

Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz



Per Email: alexandre.brodard@bj.admin.ch

Bern, 17. Juni 2016

Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP ist der Ansicht, dass dem Erbrecht in der Schweiz immer noch eine bedeutende wirtschaftliche Rolle zukommt. Wir anerkennen ausserdem, dass beim Erbrecht durchaus Revisionsbedarf besteht. Der Vorschlag des Bundesrates zielt unserer Meinung nach in eine interessante Richtung, er wird aber ebenfalls gewichtige familien- und gesellschaftspolitische Auswirkungen haben.

Der vorgeschlagenen Verkleinerung der Pflichtteile steht die CVP vorsichtig positiv gegenüber. Viele Unternehmen in der Schweiz sind in Familienbesitz. Wir sehen speziell im Bereich der Unternehmensnachfolge einen Vorteil, wenn der Erblasser über einen grösseren Teil seines Vermögens frei verfügen kann. So besteht die Chance, dass eine Aufspaltung eines Familienunternehmens nach Möglichkeit verhindert werden kann.

Die CVP steht der Streichung des Pflichtteils der Eltern hingegen eher skeptisch gegenüber. Der Gedanken der Solidarität innerhalb der Familie ist unserer Ansicht nach weiterhin wichtig. Wir sind deshalb der Meinung, dass dieser Punkt überdacht werden sollte.

Im Bewusstsein, dass vor dem Erbrecht noch das Güterrecht zur Anwendung kommt, möchte die CVP ausserdem festhalten, dass mit der Revision die Stellung der Frau nicht verschlechtert werden darf.

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Die CVP hat des Weiteren Verständnis dafür, dass der Bundesrat für Härtefälle ein sogenanntes Unterhaltsvermächtnis einführen möchte. Wir sind aber der Ansicht, dass die Voraussetzungen für ein solches Unterhaltsvermächtnis noch zu wenig klar definiert sind und befürchten, dass so die Büchse der Pandora geöffnet werden könnte. Wir fordern deshalb vom Bundesrat, dass dieser die Voraussetzungen so eng wie möglich festlegt. Nur so kann von Anfang an Klarheit geschaffen werden, in welchen Fällen jemand die Ausrichtung eines solchen Vermächtnisses verlangen kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Département fédéral de justice et police
DFJP
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
CH-3003 Bern
Par email : alexandre.brodard@bj.admin.ch

Berne, le 14 juin 2016 / ft
VL_Erbrecht

Révision du code civil (Droit des successions) Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Le droit des successions date principalement de la création du Code civil, soit du début du XXe siècle. Depuis, seule quelques modifications mineures ont été apportées. De fait, on observe un décalage entre le droit des successions en vigueur et le contexte social actuel. Le projet soumis à consultation (AV-CC) a pour but de mettre à jour le droit des successions et l'adapter à la réalité sociale moderne.

De manière générale, le PLR soutient la direction voulue par le projet soumis à consultation. La plupart des propositions sont souhaitables et permettent d'une part de moderniser et d'adapter le cadre légal, d'autre part de clarifier certains points de droit encore disputés. Le PLR est cependant sceptique quant à l'agenda de cette révision : il est indispensable de la coordonner avec la révision du droit de la famille en cours (où de nombreuses interventions parlementaires déposées) ; il serait peut-être même plus sage d'attendre la fin de cette révision, resp. du traitement des interventions concernées, avant de commencer la révision du droit des successions.

Il y a aujourd'hui deux problèmes centraux dans la question des successions : la problématique des familles recomposées, soit la protection des enfants non communs par rapport au nouveau conjoint, ainsi que la (éventuelle) protection automatique des concubins. Le PLR juge décevant voire insuffisant les réponses proposées – notamment l'augmentation de la quotité disponible par la diminution des réserves et l'instauration du legs d'entretien. Pour le PLR, il est primordial que le Conseil fédéral propose des solutions adaptées, notamment pour les cas de successions ab intestat – cela pourrait être par exemple l'application ab intestat de l'usufruit selon l'art. 473 CC ; la transformation de la succession du conjoint survivant en une créance légale contre les enfants ; le remplacement de la part légale du conjoint survivant par un legs d'entretien ; ou la création d'un lien successoral entre le conjoint survivant et les enfants.

Outre les remarques ci-dessus, voici quelques commentaires complémentaires sur des articles et propositions en particulier :

› **Art. 120 al. 2 AV-CC – Qualité d'héritier réservataire du conjoint en cas de décès pendant la procédure de divorce**

La proposition de la perte de la qualité réservataire est une innovation intéressante. Il faut cependant rappeler que cela ne concernerait pas son statut d'héritier légal : pour que la disposition prenne ses effets, une disposition testamentaire utilisant la part légale de son conjoint pour d'autres personnes sera nécessaire.

› **Art. 471 AV-CC – Suppression et diminution des réserves**

Le PLR est favorable à la suppression de la réserve des parents et la baisse de $\frac{3}{4}$ à $\frac{1}{2}$ la réserve des descendants. L'augmentation de la quotité disponible permettra, si des dispositions pour cause de mort sont prises, d'avantager un ou l'autre héritier ou un ou des tiers. Cela va dans la direction d'une plus grande liberté dans la disposition des biens. In extenso, on peut s'attendre à une amélioration dans la transmission d'entreprises, ce qui est également positif.

Il reste cependant important de noter que cette proposition ne résoudra pas la problématique des concubins et/ou des enfants recueillis, accueillis ou qui n'ont pas été adoptés, particulièrement dans les cas de des successions ab intestat. Si le Conseil fédéral veut réellement donner une réponse satisfaisante à la nouvelle réalité sociale que sont les familles recomposées, il est nécessaire de proposer une solution adaptée. Le PLR enjoint le Conseil fédéral à analyser des solutions alternatives et présenter ses résultats dans son Message – en discutant notamment de : l'application ab intestat de l'usufruit selon l'art. 473 CC ; la transformation de la succession du conjoint survivant en une créance légale contre les enfants ; le remplacement de la part légale du conjoint survivant par un legs d'entretien ; et la création d'un lien successoral entre le conjoint survivant et les enfants.

› **Art. 472 al. 2 AV-CC – Absence de réserve pour le conjoint ou le partenaire enregistré lors d'une procédure de divorce unilatérale**

Le PLR est d'accord avec la direction prise par le projet soumis à consultation, soit de permettre de ne plus considérer comme héritier réservataire le conjoint ou le partenaire enregistré lors d'une procédure de divorce excessivement longue. Néanmoins, le PLR tient à rappeler que, selon l'art. 114 CC, les conjoints et partenaires enregistrés doivent déjà attendre deux ans avant de déposer une demande unilatérale de divorce. Avec la proposition de l'art. 472 al. 2 AV-CC, le délai total considéré comme excessif serait donc de quatre ans au moins. Cela semble exagéré. Pour le PLR, la qualité d'héritier réservataire devrait se perdre au moment de la demande de divorce qu'elle soit conjointe ou, si la période de deux ans au moins entre la séparation et la demande de divorce est respectée, unilatérale. Cela serait conforme à la volonté de mettre fin au mariage/partenariat enregistré et ses obligations, ne serait pas dépendant d'une durée partielle supplémentaire et permet néanmoins de protéger (qualité d'héritier réservataire) le second conjoint ou partenaire enregistré pour une période de deux ans au moins depuis la séparation.

› **Art. 473 AV-CC – Usufruit en faveur du conjoint survivant**

La nouvelle rédaction proposée est claire et satisfaisante.

Le PLR tient néanmoins à souligner que cela ne résoudra pas le problème des familles recomposées, particulièrement du concours entre un conjoint survivant et des enfants non communs. Et si l'art. 621a permet aux héritiers d'imposer au conjoint survivant l'usufruit du logement, cela ne concerne que le logement alors qu'il peut y avoir d'autres biens de famille. Pour améliorer la prise en compte des familles recomposées, une des propositions (voir aussi les remarques précédentes) serait d'étendre l'art. 473 AV-CC à la part des enfants non communs (bien que l'usufruit maintienne une relation entre l'usufruitier et le nu-propriétaire, alors que cela n'est pas toujours souhaitable ou facilement réalisable).

› **Art. 484a AV-CC – Instauration d'un legs d'entretien**

Le PLR rejette catégoriquement la proposition de créer un droit à une pension d'entretien. Pour le PLR, cette proposition est irréaliste et une barbarie juridique. D'une part, cette proposition va à l'encontre de la volonté du testateur, car un tel entretien sera créé de toute pièce par un jugement ; un jugement qui ouvrira beaucoup de problèmes d'interprétation, voire de preuve. D'autre part, cela ouvre la possibilité d'ouvrir un procès contre les héritiers pour réclamer un montant qui sera toujours litigieux. De plus, comme le précise le rapport explicatif (p. 20), ce legs d'entretien serait de droit impératif, ce qui signifie qu'il ne serait pas possible d'y renoncer, même par pacte successoral.

Le PLR met également en avant que si les propositions parlementaires relatives à l'introduction d'un PACS dans le droit suisse (voir le postulat Caroni [15.3431](#) et le postulat CSEC-N [15.4082](#), adoptés) et à la flexibilisation de l'adoption de l'enfant du conjoint (actuelle révision du droit d'adoption [14.094](#)) sont mises en œuvre, un legs d'entretien pour concubins ou enfant perdra sa justification.

› **Art. 499 AV-CC (nouveau) – Rédaction du testament sans bureaucratie**

Actuellement, le testament public doit être reçu avec le concours de deux témoins (art. 499 CC). De l'avis du PLR, l'exigence de la présence des témoins est une lourdeur bureaucratique qui ne se justifie aujourd'hui plus, à l'instar de l'obligation des témoins pour la célébration du mariage (motion Caroni [13.4037](#), adoptée par le Conseil national). D'autant plus que lorsque la motion précitée sera mise en œuvre, l'exigence des témoins substituera uniquement pour la rédaction du testament. Le PLR propose donc que la rédaction du testament puisse se faire sans témoin par acte authentique selon des dispositions cantonales ; tels les obligations relatives au droit immobilier ou l'établissement du mandat pour cause d'incapacité.

› **Art. 506 et 507 AV-CC – Testament d'urgence audiovisuel**

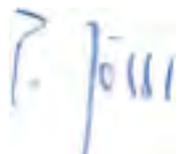
Le PLR soutient cette proposition qui flexibilise les possibilités d'établir un testament d'urgence et adapte les dispositions à la réalité actuelle, où presque tous ont un smartphone, une tablette ou un ordinateur portable capable d'enregistrer à disposition.

› **Art. 541a AV-CC – Captation d'héritage**

Le PLR rejette la proposition de limiter au maximum au quart de la succession en faveur d'une personne qui disposait de la confiance du défunt dans le cadre de sa profession. Pour le PLR, cette proposition consacre une présomption de mauvaise foi ; il arrive régulièrement qu'une personne, à travers ou grâce à l'exercice de sa profession, entretienne avec le défunt une meilleure relation que celle des membres de la famille propre. Il faut également rappeler que ces personnes renoncent régulièrement à un tel héritage. Le PLR rappelle également que l'héritage reçu se limite dans tous les cas à la quotité disponible. En dehors des parts réservataires, au nom de la responsabilité personnelle, le futur défunt doit pouvoir faire ce qu'il souhaite de ses biens.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR. Les Libéraux-Radicaux
La Présidente



Petra Gössi
Conseillère nationale

Le Secrétaire général



Samuel Lanz

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

17. Juni 2016

Ihr Kontakt: Michael Köpflí, Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Forderungen an ein zeitgemässes Erbrecht

Die Grünliberalen wollen in einer pluralistischen Gesellschaft leben, in der die individuelle Freiheit und die Eigenverantwortung einen sehr hohen Stellenwert geniessen. Wirtschaftspolitisch wollen wir das Unternehmertum, insbesondere die KMU als wichtige Eckpfeiler unserer Wirtschaft, mit guten Rahmenbedingungen aktiv fördern. Gesellschaftspolitisch wollen wir die Gleichstellung von Mann und Frau und aller Familien- und Lebensmodelle sicherstellen und fordern die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

Aus dieser politischen Grundhaltung heraus leiten wir für ein *zeitgemässes Erbrecht* folgende allgemeinen Forderungen ab:

- Die *Eigenverantwortung und Entscheidungsautonomie des Erblassers* muss im Zentrum der erbrechtlichen Regelungen stehen. Dies bedingt eine möglichst weitgehende Freiheit, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen (*Verfügungs- bzw. Testierfreiheit*). Der Erblasser soll privatautonom entscheiden können, was nach seinem Tod mit seinem Vermögen geschieht. Es ist jeder Einzelnen und jedem Einzelnen zu überlassen, welche Personen sie/er mit ihrem/seinem Vermögen begünstigen will. Gerade Unternehmerinnen und Unternehmern soll es möglich sein, mit entsprechenden Verfügungen sicherzustellen, dass ihre Unternehmen bei einem Erbgang nicht zerstückelt und damit in ihrer Kontinuität nicht gefährdet werden.
- Der Gesetzgeber soll die *verschiedenen Familien- und Lebensmodelle* gleichbehandeln, indem er nicht das eine Modell gegenüber dem anderen privilegiert. Dies schliesst nicht *a priori* aus, die verschiedenen Modelle (Ehe, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft, Leben als Single) unterschiedlichen Regeln zu unterwerfen, **sofern alle Modelle frei zugänglich sind (Stichwort „Ehe für alle“) und frei gewählt werden können.**
- Die Verfügungs- bzw. Testierfreiheit darf Grenzen an der *Verantwortung der Erblasserin bzw. des Erblassers* für getroffene Lebensentscheidungen finden.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen *begrüssen* die vorgeschlagene Revision im Grundsatz. Die Vorlage des Bundesrats richtet sich in der Tendenz klar an den oben formulierten Forderungen der Grünliberalen an ein zeitgemässes Erbrecht aus und *geht damit in die richtige Richtung*:

- Das geltende Pflichtteilsrecht steht der Privatautonomie des Erblassers im Weg. Zudem sind die Pflichtteile generell zu hoch angesetzt. Es ist daher zu begrüessen, dass der Bundesrat den Pflichtteil der Eltern ersatzlos streichen und gleichzeitig die Höhe der Pflichtteile der Nachkommen auf $\frac{1}{2}$ und des überlebenden Ehegattens bzw. des überlebenden eingetragenen Partners auf $\frac{1}{4}$ absenken will. Die frei verfügbare Vermögensquote wird damit höher und die Erblasserin bzw. der Erblasser kann jene Personen begünstigen, die ihr/ihm effektiv nahe stehen, darunter etwa auch faktische Lebenspartner oder Stiefkinder, die in keiner (rechtlich geregelten) verwandtschaftlichen Beziehung zu ihr/ihm stehen. Weiter können Unternehmensnachfolgen erleichtert werden, weil die Unternehmerin als Erblasserin auf weniger Pflichtteile Rücksicht nehmen muss.
- Faktischen Lebenspartnerinnen und -partnern sowie Stiefkindern stehen nach dem geltenden Recht weder ein Pflichtteil noch eine gesetzliche Erbberechtigung zu. Dies kann zu Härtefällen führen, wenn die Erblasserin oder der Erblasser es unterlässt, diesen Personen mittels Testaments oder anderweitiger Verfügung von Todes wegen einen Teil der Erbschaft zuzuwenden: So hat vielleicht ein Partner die eigene Erwerbstätigkeit reduziert, um die gemeinsamen Kinder oder die Kinder des anderen Partners zu betreuen. Nach dem Tod des Erblassers stünde diese Person mittellos da, während sich im Nachlass grössere Vermögenswerte befinden. Bei minderjährigen Stiefkindern, die mit dem Erblasser im gleichen Haushalt gelebt haben und von diesem eine finanzielle Unterstützung erhalten haben, die ohne den Tod des Erblassers voraussichtlich fortgesetzt worden wären, können sich ebenfalls Härtefälle einstellen. Wenn der Erblasser in solchen Fällen keine testamentarische Vorsorge trifft, nimmt er letztlich die Verantwortung für seine getroffenen Lebensentscheide nicht wahr. Daher sieht der Bundesrat für diese Fälle zu Recht ein sog. Unterhaltsvermächtnis vor, das auf Klage hin durch das zuständige Zivilgericht errichtet werden kann. Es handelt sich hier augenfällig um ein Ersatzinstitut, das an die Stelle des fehlenden Pflichtteils von faktischen Lebenspartnern und Stiefkindern tritt. Die Grünliberalen begrüessen dieses Institut ausdrücklich: Es füllt eine Lücke und hebt die Benachteiligung von faktischen Lebensgemeinschaften und Stiefkindern ein Stück weit auf. Der Eingriff in die Privatautonomie lässt sich rechtfertigen mit der Verantwortung, welche die Erblasserin bzw. der Erblasser für getroffene Lebensentscheide zu tragen hat.

Anregungen

Trotz dieser positiven Grundbeurteilung sollte die Revision des Erbrechts nach Auffassung der Grünliberalen noch *ein Stück weiter gehen*:

- Die Grünliberalen anerkennen zwar, dass die Pflichtteile der Nachkommen und des überlebenden Ehegatten/Partners im allgemeinen Rechtsbewusstsein der Bevölkerung verankert sind. Dennoch sähen wir jetzt die Gelegenheit, noch einen Schritt weiter zu gehen und auf das Pflichtteilsrecht ganz zu verzichten, wie dies auch progressive Vertreter der Erbrechtswissenschaft fordern. Dies würde nicht nur die Privatautonomie und Eigenverantwortung des Erblassers erweitern, sondern auch zahlreiche rechtliche Probleme, die mit der Einhaltung der zwingenden Pflichtteile einhergehen, auf einen Schlag beseitigen. Im Gegenzug könnte der Anwendungsbereich des Unterhaltsvermächtnisses ausgeweitet werden auf Ehegatten, eingetragene Partner und Nachkommen. Das flexiblere und auf tatsächlich gelebte Näheverhältnisse zugeschnittene Unterhaltsvermächtnis träte damit an die Stelle des unflexiblen Pflichtteilsrechts und nähme eine Funktion wahr, wie sie im angloamerikanischen Recht die sog. *family provision* wahrnimmt.
- Vom Pflichtteilsrecht zu unterscheiden ist die dispositive gesetzliche Erbfolge, die (nur dann) zur Anwendung gelangt, wenn der Erblasser oder die Erblasserin keine privatautonomeren Verfügungen von Todes wegen trifft. Hier ist nach Auffassung der Grünliberalen nicht einzusehen, weshalb faktischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie Stiefkindern nicht zumindest eine dispositive gesetzliche Erbberechtigung eingeräumt werden sollte. Der Bundesrat sieht eine solche gesetzliche Erbberechtigung (und erst recht ein Pflichtteil) aber nicht vor. Dem Pflichtteilsrecht (als zwingender gesetzlicher Erbberechtigung) stehen die Grünliberalen generell skeptisch gegen-

über, sehen aber in der mangelnden dispositiven gesetzlichen Erbberechtigung von faktischen Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Stiefkindern, zu denen der Erblasser oder die Erblasserin eine enge Beziehung gepflegt hat, eine schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlung unterschiedlicher Lebens- und Familienmodelle. Ein gesetzliches Erbrecht bestünde nach dem Vorschlag des Bundesrats letztlich nur innerhalb einer eingetragenen Partnerschaft oder **innerhalb „klassischer“ Familien**, während Familien, die auf einer faktischen Lebensgemeinschaft zweier Partner beruhen, ebenso aussen vor blieben wie etwa Patchwork- oder Fortsetzungsfamilien. Dies erachten wir nicht mehr als zeitgemäss und fordern daher, eine entsprechende Ausweitung der dispositiven gesetzlichen Erbberechtigung. Diese käme wie gesagt nur, aber immerhin dann zur Anwendung, wenn der Erblasser keine letztwilligen Verfügungen über das Schicksal des Nachlasses getroffen hat, ohne dass die Härtefallvoraussetzungen des Unterhaltsvermächtnisses erfüllt sein müssten. Das Primat der erblasserischen Privatautonomie bliebe also bestehen und es würde gerade kein (zwingender) Pflichtteil eingeführt.

Abschliessend halten die Grünliberalen noch einmal fest, dass alle Lebens- und Familienmodelle allen Personen geschlechtsunabhängig zur Verfügung stehen müssen, was namentlich eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare bedingt.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 457 und 462 ZGB

An dieser Stelle ist die Einführung einer gesetzlichen Erbberechtigung für faktische Lebenspartner zu prüfen, die mindestens drei Jahre mit der Erblasserin/dem Erblasser eine faktische Lebensgemeinschaft geführt haben (analog Art. 484a Abs. 1 Ziff. 1 1. Halbsatz ZGB), sowie für Stiefkinder, die während ihrer Minderjährigkeit mindestens fünf Jahre mit dem Erblasser/der Erblasserin in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben (analog Art. 484a Abs. 1 Ziff. 2 1. Halbsatz ZGB).

Art. 471 ZGB

Die Reduktion der Pflichtteile ist ausdrücklich zu begrüssen. Die Grünliberalen möchten aber anregen, noch einen Schritt weitere zu gehen und auf das Pflichtteilsrecht ganz zu verzichten.

Art. 484a ZGB

Das Institut des Unterhaltsvermächtnisses ist zu begrüssen und sollte – bei entsprechender Abschaffung des Pflichtteilsrechts – auch auf Ehegatten, eingetragene Partner und Nachkommen ausgeweitet werden. Unabhängig von einer allfälligen Ausweitung scheint aber **der Abs. 2 nicht klar: Welche „Erben“ sind damit gemeint? Nur gesetzliche (wie im Bericht des Bundesrats steht) oder auch durch Verfügung von Todes wegen eingesetzte Erben?** Abgesehen davon scheint die Regelung einseitig auf die Interessen der (gesetzlichen?) Erben zentriert. Wir regen an, eine ausgewogenere Formulierung zu finden in der Art, dass bei der Festsetzung des Unterhaltsvermächtnisses ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Erben und der Berechtigten aus dem Unterhaltsvermächtnis zu treffen ist, bei dem namentlich die finanzielle Lage der Parteien und die Höhe der Erbschaft zu berücksichtigen ist.

Art. 120 Abs. 2, Art. 217 Abs. 2, Art. 241 Abs. 4, Art. 472 ZGB sowie Art. 31 Abs. 2 PartG

Die Änderungen werden begrüsst.

Art. 476 Abs. 2 ZGB

Die Klarstellung wird begrüsst.

Art. 476 Abs. 1 ZGB, Art. 529 ZGB (Aufhebung)

Die Änderungen werden begrüsst.

Art. 541a ZGB

Die Änderungen werden begrüsst.

Art. 601a ZGB

Die Änderungen werden begrüsst. Die Einführung eines Informationsrechts schliesst eine wichtige Lücke des geltenden Rechts. Dieses muss auch für allfällige Berechtigte aus einem Unterhaltsvermächtnis nach Art. 484a ZGB gelten.

Art. 506, Art. 507, Art 508 ZGB

Die Einführung eines audiovisuellen Testaments erscheint zeitgemäss und wird ausdrücklich begrüsst.

Detailanregung

Der Bundesrat schlägt die Klärung zahlreicher erbrechtlicher Detailfragen vor, die eher technischer Natur sind. Die Grünliberalen begrüssen dies. In diesem Sinne möchte wir aber auch anregen, analog zur Regelung von statutarischen Schiedsklauseln, wie sie der Bundesrat in der Vorlage zur Aktienrechtsreform vorschlägt, eine Regelung betreffend testamentari-scher Schiedsklauseln im ZGB zu treffen. Die Zulässigkeit und Gültigkeit solcher Schiedsklauseln ist in der Lehre umstritten und es bietet sich jetzt an, auch diese Detailfrage zu klären.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumlé
Parteipräsident



Michael Köpflé
Generalsekretär



Bundesamt für Justiz

Zhd. Alexandre Brodard

per Mail: alexandre.brodard@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Revision des Erbrechts

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Das geltende Erbrecht stammt im Wesentlichen aus der Zeit der Schaffung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anfang des 20. Jahrhunderts und wurde in den den Siebziger- und Achtzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts das letzte Mal in wesentlichen Punkten revidiert. Seither haben sich die für das Erbrecht relevanten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen aber in wesentlichen Punkten weiterentwickelt: Die durchschnittliche Lebenserwartung ist stark angestiegen, und die familiären Lebensformen sind vielfältiger geworden. Aufgrund der gestiegenen Scheidungszahlen, aber auch wegen der erhöhten durchschnittlichen Lebenserwartung, sind Zweit- und Drittbeziehungen häufiger geworden, und auch sogenannte Patchworkfamilien gibt es immer mehr: Kinder wachsen heute oft nicht mehr nur bei ihren leiblichen Eltern auf. Sie leben beispielsweise nur bei einem Elternteil, der häufig selbst wieder einen neuen Partner oder eine neue Partnerin hat.

Gleichzeitig kommt dem Familienvermögen und dem Erbrecht aufgrund des starken Ausbaus der staatlichen Sozialversicherungssysteme in den letzten Jahrzehnten heute eine viel geringere Rolle bei der sozialen Absicherung Einzelner zu als zu Beginn des letzten Jahrhunderts.

Die SP Schweiz unterstützt deshalb die vorliegende moderate Revision des Erbrechts in ihrer Stossrichtung und ihren Grundzügen, welche das bewährte System des heutigen Erbrechts nicht auf den Kopf stellen. Vor dem skizzierten gesellschaftspolitischen Hintergrund erscheint die im Zentrum der Revision stehende Verkleinerung der gesetzlichen Pflichtteile richtig. Die damit einhergehende Erweiterung des Handlungsspielraums für den Erblasser ist sowohl aus der Sicht von KMU, die in Familienbesitz stehen wie auch für die Berücksichtigung der Interessen von Patchworkfamilien, faktischen Lebenspartnerinnen und Stiefkindern richtig. Die SP begrüsst auch die geplante Einführung des sogenannten Unterhaltsvermächtnisses für faktische LebenspartnerInnen, die erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht haben resp. für Stiefkinder, die vom Erblasser unterstützt wurden und auf die Unterstützung weiterhin angewiesen sind.

Die SP erachtet die Vorlage auch deshalb als ausgewogen, weil bei der Bereinigung der weiteren rund 20 offenen Fragen, die sich über die Jahrzehnte in Rechtsprechung und Lehre angesammelt haben, in den allermeisten Fällen versucht wird, die Konsequenzen der vorgesehenen Verkleinerung der Pflichtteile zu relativieren oder zumindest nicht noch zu verstärken. Die grundsätzliche Unterstützung der in diesen Punkten präsentierten Lösungsansätze hängt deshalb zentral davon ab, ob der Bundesrat bei der Erarbeitung der Botschaft die in dieser Vernehmlassungsvorlage eingeschlagene Stossrichtung beibehält, andernfalls müssten auch die Lösungsvorschläge für diese Einzelfragen neu bewertet werden.

Wenn mit der vorliegenden Revision schon die offenen Fragen geklärt werden sollen, dann sollte dies möglichst vollständig geschehen, damit in diesem laut dem Begleitbericht nachvollziehbar als „sensiblen Bereich“ gezeichneten Rechtsgebiet nicht rasch weitere Revisionen erfolgen müssen. Die SP regt deshalb an, dass bei der Erarbeitung der Botschaft auch die Fragen rund um den „digitalen Tod“ aufgenommen werden. Im Postulat 14.3782 von NR Jean Christophe Schwaab, das der Bundesrat zur Annahme empfohlen hat und vom Nationalrat Ende 2014 oppositionslos überwiesen wurde, wird der Bundesrat beauftragt zu prüfen, „ob das Erbrecht ergänzt werden muss, um die Rechte der Erbinnen und Erben auf Personendaten und digitale Zugänge der verstorbenen Person sowie um die Auswirkungen des Todes auf deren virtuelle Präsenz zu regeln.“ Dies weil das Eigentum von Personendaten im Schweizer Recht nicht geregelt ist und es deswegen oft nicht möglich ist, sie zu erben, was zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten führen kann. Die vorliegende Revision des Erbrechts wäre eine ideale Möglichkeit, um diese Prüfung vorzunehmen und ihre Resultate zu integrieren.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern
alexandre.brodard@bj.admin.ch

Bern, 20. Juni 2016

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die Vernehmlassungsvorlage ab. Dass das geltende Erbrecht im Wesentlichen aus der Zeit der Schaffung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anfang des 20. Jahrhunderts stammt, muss nicht heissen, dass dieses auch veraltet ist. Zudem ist es bei weitem nicht so, dass das Erbrecht nie revidiert worden und eine Revision dringend anzugehen sei. Schliesslich wurde mit den Eherechtsrevisionen die erbrechtliche Stellung der Frau richtigerweise massiv verbessert und mit dem Erlass des Partnerschaftsgesetzes wurde den gesellschaftlichen Änderungen gebührend Rechnung getragen. Auch mit der Abschaffung der Berücksichtigung der Parentel der Urgrosseltern und der Streichung des Pflichtteils der Geschwister wurden nicht mehr zeitgemässe Bestimmungen bereits ersatzlos gestrichen. Offensichtlich wird die Vorlage von der Vorstellung getrieben, das Erbrecht müsse revidiert werden, weil in diesem Bereich im Vergleich zu den anderen Gesetzen verhältnismässig wenige Revisionen erfolgt sind. Solche Motivationen sind nicht statthaft. Obwohl die geltende Rechtsordnung in der Praxis zu keinen namhaften Problemen bzw. Ungerechtigkeiten geführt hat, sollen hier - angestossen durch die überwiesene Motion - grundsätzliche Änderungen des Erb-

rechts erfolgen. In diesem Sinne lehnt die SVP jede Verkleinerung der gesetzlichen Pflichtteile ebenso ab, wie die Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses und den Ausbau des Nottestaments. Die Hauptmotivation der Revision scheint klar: das Erbrecht soll sich nicht mehr an den traditionellen Familienverhältnissen orientieren, sondern an Patchworkfamilien; die Vorlage nennt dieses Vorgehen «Modernisierung des Erbrechts». Dies zeigt sich exemplarisch daran, dass der Pflichtteil der Nachkommen u.a. deshalb gekürzt werden soll, um mit der verbleibenden verfügbaren Quote die Kinder der neuen Partnerin/des neuen Partners finanziell zu begünstigen. Schliesslich würde die Vorlage dazu führen, dass Erbschaften vermehrt versteuert werden müssten und im Rahmen allfälliger Übergangsbestimmungen das Erbrecht noch komplizierter würde. Zudem müssten zahlreiche Testamente, Ehe- und Erbverträge neu verfasst werden, was für die betroffenen Personen zu massivem Aufwand und hohen Kosten führen würde. Nicht zu beanstanden sind verschiedene in der Vorlage vorgeschlagene Bestimmungen, welche Unklarheiten im Erbrecht beseitigen würden. Diese könnten jedoch im Rahmen einer homöopathischen Revision erfolgen.

Motion 10.3524

Der Vorentwurf des Bundesrates geht auf die abgeänderte Motion 10.3524 zurück, mit welcher dieser beauftragt wurde, „das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen; dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden (keine erbrechtliche Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Ehepaaren); trotz Teilrevision soll es dem Erblassenden weiterhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen“.

Basierend auf diesen parlamentarischen Auftrag, sieht die Vorlage u.a. folgende Änderungen vor:

Verkleinerung der gesetzlichen Pflichtteile

Gemäss geltendem Recht beträgt der Pflichtteil für Nachkommen drei Viertel (Art. 471 Ziff. 1 ZGB), für jedes der Eltern die Hälfte (Ziff. 2) und für den überlebenden Ehegatten (bzw. den eingetragenen Partner) die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Konkubinatspartner sind keine gesetzlichen Erben und damit selbstverständlich nicht pflichtteils geschützt. Sie können selbstverständlich - unter Einhaltung der Rechte der pflichtteils geschützten Erben - als Erben eingesetzt oder mit einem Legat bedacht werden.

Der Vorentwurf sieht vor, den Pflichtteil für Nachkommen auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs zu senken, jenen für den Ehegatten/Partner auf ein Viertel (Art. 471 Ziff. 1 und 2 VE-ZGB). Der Pflichtteil der Eltern soll ganz wegfallen.

Die SVP lehnt diese Änderungen ab, weil kein konkreter Handlungsbedarf gegeben ist. Die Revision hat zum Ziel, das Pflichtteilsrecht den gesellschaftlichen Änderungen anzupassen und spricht in diesem Zusammenhang von „Modernisierung“. Dies ist der falsche Weg. Als Regelfall hat die Revision die Patchworkfamilie

als Familienform im Focus und nicht mehr die traditionelle Familie; dies als „Modernisierung“ zu bezeichnen, ist fragwürdig. Die revidierten Bestimmungen sollen es namentlich ermöglichen, Stiefkinder finanziell besser zu stellen, indem die leiblichen Kinder – die in einer anderen Familie aufgewachsen sind – auf einen tieferen Pflichtteil gesetzt werden können. Ausgerechnet die leiblichen Kinder, welche an der Trennung der Eltern keine Schuld tragen, sollen somit benachteiligt werden. Wenn Konkubinatspartner bzw. deren Kinder bessergestellt werden sollen, so wäre nicht das Erbrecht anzugehen, sondern vorab das Steuerrecht, schliesslich sehen die meisten Kantone für diese Gruppen sehr hohe Erb- bzw. Schenkungssteuern vor.

Schliesslich sei erwähnt, dass Eltern heutzutage in der Regel nicht mehr auf ein pflichtteilsgeschütztes Erbe ihrer Kinder angewiesen sind. Andererseits führt ein solcher Pflichtteil weder zu ungerechten Ergebnissen, noch ist er stossend; schliesslich waren es in erster Linie die Eltern, welche dem Kind Erziehung und Fürsorge zukommen liessen. Deshalb ist auch in diesem Bereich kein Handlungsbedarf ausgewiesen.

Unterhaltsvermächtnis

Mit Art. 484a VE-ZGB soll die Möglichkeit eines Unterhaltsvermächtnisses ins Erbrecht aufgenommen werden. So soll das Gericht - auf Klage hin - anordnen können, dass einer Person zulasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet werden soll, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen. Die entsprechenden Voraussetzungen werden in Art. 484a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 VE-ZGB geregelt. Eingeschränkt wird diese Regelung, dass die Ausrichtung des Vermächtnisses für die Erben zumutbar sein muss.

Die SVP lehnt die Einführung eines Unterhaltsvermächtnisses ab, da ein solches einen unangebrachten Eingriff ins Erbrecht bedeuten würde und einen faktischen Erbanspruch für Stiefkinder im Falle von Art. 484a Abs. 1 Ziff. 2 VE-ZGB bedeuten würde. Überdies sind die gesetzlichen Formulierungen zu allgemein verfasst; den Gerichten stünde ein breites Ermessen zu, was zu einer grossen Rechtsunsicherheit führen würde. Zudem ist es stossend, dass auch testamentarisch ein Unterhaltsvermächtnis nicht ausgeschlossen werden könnte. Eine Prozessflut wäre mit diesem neuen Instrument vorprogrammiert.

Nottestament

Art. 506 ZGB regelt das sog. Nottestament. Ist der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände nicht in der Lage, sich einer der ordentlichen Errichtungsformen für eine letztwillige Verfügung zu bedienen, so ist er befugt, dies mündlich zu tun. Er kann seinen letzten Willen vor zwei Zeugen erklären und diese beauftragen, seiner Verfügung die nötige Beurkundung zu verschaffen. In der Praxis kommt diese Verfügungsform sehr selten vor. Wird es dem Erblasser nachträglich möglich, sich einer der anderen Verfügungsformen zu bedienen, so verliert nach 14 Tagen die mündliche Verfügung ihre Gültigkeit (Art. 508 ZGB). Der Vorentwurf sieht vor, angesichts der Entwicklung neuer Technologien, weitere Verfügungsformen im Rahmen eines Nottestaments zuzulassen (Email, SMS, Video, Audio etc.). Diese Änderungen sind abzulehnen. In der Praxis wird kaum von einem Nottestament Gebrauch gemacht, zudem wird heute die Möglichkeit eines plötzlichen Ablebens allgemein in Betracht gezogen, weshalb entsprechende Vorkehrungen (letztwillige Verfügungen) der Regelfall sind, wenn nicht die gesetzliche Erbfolge eintreten soll. Die vorgeschlagenen Änderungen könnten

bewirken, dass Nottestamente zahlenmässig zunehmen und zu langwierigen Gerichtsverfahren führen. Zudem besteht die Gefahr, dass mit der Ausdehnung des Nottestaments auf audiovisuelle Verfügungen Missbrauch betrieben werden kann; schliesslich wird in einer speziellen Situation in der Regel nicht so verfügt, wie dies der Erblasser ausserhalb dieser Lage tun würde.

Beseitigung von Unklarheiten

Der Vorentwurf enthält verschiedene Änderungsvorschläge, um in der Praxis vorliegende Unklarheiten zu beseitigen. Einer Präzisierung der Vorschlagszuteilung (Art. 494 Abs. 4 VE-ZGB) kann aus Gründen der Rechtssicherheit sicherlich zugestimmt werden. Im Weiteren ist es auch angezeigt, an der verfügbaren Quote im Sinne von Art. 473 Abs. 3 ZGB festzuhalten; diese Bestimmung wurde derart oft abgeändert, dass von einer weiteren Revision richtigerweise abzusehen ist. Nicht zu beanstanden ist überdies, dass der Pflichtteilsanspruch des überlebenden Ehegatten ausgeschlossen werden kann, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist (Art. 217 Abs. 2 VE-ZGB; Art. 472 VE-ZGB); aus Sicht der SVP könnte hier jedoch noch weiter gegangen werden und auch der gesetzliche Erbanspruch ausgeschlossen werden; schliesslich ist – ergänzend zu den im erläuternden Bericht genannten Beispielen – auch der Fall denkbar, dass ein Partner während des Scheidungsverfahrens überraschend verstirbt und keine Möglichkeit hatte, eine letztwillige Verfügung vorzunehmen. Zu befürworten ist ferner, dass die Frage geklärt werden soll, ob Versicherungs- und Vorsorgeansprüche zur Erbschaft gehören sollen oder nicht (Art. 476 VE-ZGB). Der vorgeschlagenen Einführung einer Art „Erbschleichereibestimmung“ steht die SVP ablehnend gegenüber (Art. 541a VE-ZGB), da das geltende Recht ausreichend erscheint und gerade Erblassern, welche über keine pflichtteilsgeschützten Erben verfügen, die grösstmögliche Verfügungsfreiheit belassen werden sollte. Der Einführung einer Bestimmung, welche das Informationsrecht regelt (Art. 601a VE-ZGB) und damit quasi die geltende Gerichtspraxis kodifiziert, kann grundsätzlich zugestimmt werden, wobei der Mehrwert in der Praxis beschränkt sein dürfte; Rechtsstreitigkeiten im diesem Bereich können auch mit einer neuen Vorschrift nicht verhindert werden. Dass die erbrechtlichen Bestimmungen zum Ausgleich bzw. zur Herabsetzung revisionswürdig sind, ist nicht zu bestreiten. Das geltende Recht ist nicht befriedigend, aber auch die neuen Bestimmungen (Art. 522 Abs. 1 VE-ZGB; Art. 523 VE-ZGB; Art. 525 Abs. 1-3 VE-ZGB; Art. 526 Abs. 1 und 2 VE-ZGB; 527 Ziff. 1 und 3 VE-ZGB; Art. 528 Abs. 3 VE-ZGB; Art. 626 Abs. 2 VE-ZGB) werden in der Praxis neue Fragen aufwerfen. Demgegenüber beseitigen die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 533 VE-ZGB und Art. 600 VE-ZGB bestehende formelle Unklarheiten bezüglich Verwirkung/Verjährung und Art. 521 Abs. 2 VE-ZGB wird auf alle bösgläubigen Bedachten Anwendung finden können. Auch den Präzisierungen im Bereich Willensvollstrecker, Willensvollstrecker- und Erbbescheinigung (Art. 517 Abs. 3 VE-ZGB; Art. 518 Abs. 4 VE-ZGB und Art. 559 Abs. 1 VE-ZGB) sowie den vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der amtlichen Verwaltung im Anschluss an die Ausschlagung eines überschuldeten Erben (Art. 578 Abs. 1-4 VE-ZGB) ist zuzustimmen; diese Änderungen sind angezeigt. Grundsätzlich nicht zu beanstanden sind überdies die Bereinigungen der Vorschriften in Art. 469, 482, 499 und 503 VE-ZGB sowie die Anpassungen bezüglich des Vorrangs des Vermächtnisnehmers gegenüber den Gläubigern des vermächtnisbeschwerden Erben (Art. 617 VE-ZGB) sowie die Verkürzung der Frist für den öffentlichen Erbenruf (Art. 555 Abs. 1 VE-ZGB).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Die stv. Generalsekretärin



Albert Rösti
Nationalrat



Silvia Bär